II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. November 1971

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(72/5/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe geschlossen (1).

Das Königreich Marokko hat mit Schreiben vom 15. September 1970 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Marokkos auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es zweckmäßig, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1970/1971 28 000 Tonnen Weichweizen unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage enthalten ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

(1) ABl. Nr. L 66 vom 23. 3. 1970, S. 1.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

einerseits,

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO,

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1970/1971 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem Königreich Marokko gemäß dem Beschluß des Rates vom 6. April 1971 unentgeltlich 28 000 Tonnen Weichweizen.

Der Weichweizen wird in loser Schüttung fob Gemeinschaftshafen geliefert.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt dem Königreich Marokko durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm zu gegebener Zeit die Verschiffungshäfen, die Mengen, die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen und die tägliche Verladeleistung mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Königreichs Marokko betreffend die fob-Lieferung bzw. fob-Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt; der genannte Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel II

Das Königreich Marokko verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des Weichweizens von den Verschiffungshäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Es verpflichtet sich, mit äußerster Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII statt.

Artikel III

Das Königreich Marokko verpflichtet sich, den im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizen für Verbrauchszwecke zu verwenden und beim Verkauf dieses Erzeugnisses auf seinem Markt die in Marokko üblichen Marktpreise für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der Kosten des Seetransports und der normalen Vermarktungskosten auf dem marokkanischen Markt einem Sonderkonto gutgeschrieben, aus dem die Ausgaben des Königreichs Marokko zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben gedeckt werden sollen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um

sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen. Das Königreich Marokko verpflichtet sich insbesondere, zwischen dem 1. Juli 1971 und dem 30. Juni 1972 auf kommerzieller Basis unabhängig von der Herkunft eine Mindestmenge von 200 000 Tonnen Weichweizen oder die gleichwertige Menge an Weichweizenmehl einzuführen.

Artikel V

Das Königreich Marokko trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizens, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und von Nebenerzeugnissen sowie während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von gleichartigem Weichweizen inländischer Erzeugung, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und Nebenerzeugnissen zu verhindern.

Artikel VI

Das Königreich Marokko verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit :

1. Beförderung : Ankunftshafen und Ankunftstag der Schiffe ; Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse ; Tag der Beendigung des Löschens ;
2. Vermarktung : verkaufte Mengen ; Vermarktungsform ; Verkaufspreise ;
3. Handelseinfuhren : zwischen dem 1. Juli 1971 und dem 30. Juni 1972 auf kommerzieller Basis unabhängig von der Herkunft eingeführte Mengen an Weichweizen und Weichweizenmehl ;
4. Stand des Sonderkontos, das mit dem Erlös aus dem Verkauf des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizens in Landeswährung gebildet wurde ;
5. mit Hilfe des Sonderkontos finanzierte Vorhaben ; Anteil dieser Finanzierung an der Gesamtfinanzierung der Vorhaben.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln :

— Angaben über die Beförderung : spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung ;

— Angaben über die Handelseinfuhren : vor dem 31. August 1972 ;

— übrige Angaben : Vor dem 15. Januar eines jeden Jahres ist bis zur vollständigen Auflösung des Sonderkontos eine Aufstellung über den Stand zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu übermitteln.

Artikel VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

Vereinbarungen über die Bereitstellung des Weichweizens in den Verschiffungshäfen

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 ist die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht ist ; sämtliche Ballast- und Stauungskosten gehen zu Lasten des Königreichs Marokko.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf das Königreich Marokko über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Das Königreich Marokko stellt die Seeschiffe, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Verladezeitpunkte eingehalten werden.

Das Königreich Marokko bezeichnet das Seeschiff mindestens sieben volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Das Königreich Marokko haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Das Königreich Marokko hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mindestens zweiundsiebzig Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Die Ware ist dem Königreich Marokko von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schiff als ladeklar erklärt wird, im angegebenen Verschiffungshafen bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten, insbesondere Liegegeld und/oder Fehlfracht, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen des vom Königreich Marokko bezeichneten Seeschiffes im Verschiffungshafen, durch das die Verladung auf Schiff nicht innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Ladeunmöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahren des Königreichs Marokko im Verschiffungshafen

Stellt das Königreich Marokko innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit, so gilt sie als säumig, sofern sie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung festgesetzten Frist telegrafisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung des Königreichs Marokko, welches die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat.

Das Königreich Marokko haftet für etwaige Folgen, die dadurch entstehen können, daß es ein Seeschiff stellt, dessen Abmessungen den Lademöglichkeiten des Verschiffungshafens nicht entsprechen.

Artikel 4

Bei der Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 v. H. zulässig; die Gesamtmenge von 28 000 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

Kann die zur Verladung in einem bestimmten Seeschiff bereitgestellte Menge jedoch aus Gründen, die nicht vom Willen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängen, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge, welche innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verladen werden konnte, auf Kosten des Königreichs Marokko gelagert und an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

Teilt das Königreich Marokko der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von fünfzehn vollen Tagen mit, daß es diese Restmenge nicht annimmt, so gehen die Kosten für die ladetechnische Abfertigung und die Lagerkosten so lange zu Lasten des Königreichs Marokko, bis dieses seinen Verzicht auf die genannte Restmenge bekanntgibt.

In diesem Fall kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Verpflichtungen gegenüber dem Königreich Marokko als erfüllt betrachten.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Königreich Marokko unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademengen und die Qualität des Ladegutes, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten des Königreichs Marokko.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Das Königreich Marokko benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.